



Protokollauszug vom

26.08.2026

Departement Finanzen / Departementssekretariat:

Open-Source für die Stadt Winterthur analog Art. 9 EMBAG: Ergänzung der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1057

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Weisung an das Stadtparlament wird gemäss Beilage 1 genehmigt.
2. a) Das Departement Finanzen, Bereich Informatikdienste, wird beauftragt, den Prozess für die Offenlegung von Quellcodes von Software sowie die Nutzung, Weiterentwicklung und Weitergabe der Software für die Stadtverwaltung zu erarbeiten.
2. b) Das Departement Finanzen, Departementssekretariat, wird entsprechend beauftragt, dem Stadtrat eine Delegationsnorm (sachliche Zuständigkeit des Departements Finanzen, Informatikdienste) in der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) zum Beschluss vorzulegen.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
4. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 20. Januar 2025 wurde im Stadtparlament eine Motion eingereicht, welche den Stadtrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage analog Art. 9 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) zu schaffen.

Mit Bericht vom 11. Juni 2025 hat der Stadtrat zur Motion Stellung genommen und dem Stadtparlament beantragt, diese erheblich zu erklären (Parl.-Nr. 2025.15). Der Stadtrat führte in seinem Bericht unter anderem aus, er unterstütze die Stossrichtung der Motion vollumfänglich. Im Kantonsrat sei ein Vorstoss mit gleichem Ziel eingereicht worden. Diese Motion fordere den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat (ebenfalls) eine Vorlage zu unterbreiten, um eine gesetzliche Grundlage analog Art. 9 EMBAG zu schaffen (vgl. KR-Nr. 391/2024). Es sei aus Sicht der Stadt Winterthur deshalb zweckmässig abzuwarten, wie die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) lauten würden. Die kantonalen Vorgaben würden bei der Umsetzung der vorliegenden Motion einfließen können.

Mit Beschluss vom 15. April 2026 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, über die Totalrevision der IDV eine Vernehmlassung durchzuführen. Neben der Revision der IDV sollen in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) neue Bestimmungen zu Open-Source-Software (OSS) aufgenommen werden. Die kantonale Regelung entspricht dabei inhaltlich der eidgenössischen Regelung von Art. 9 EMBAG (vgl. zum Ganzen den Vernehmlassungsentwurf betreffend die Revision der VOG RR [Beilage 2 zur Weisung] und die darin enthaltenen, inhaltlichen Erläuterungen).

2. Weisung an das Stadtparlament

Mit der vorliegenden Weisung soll in der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV) eine Bestimmung aufgenommen werden, welcher auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen verweist. Da die kantonalen Vorschriften inhaltlich Art. 9 EMBAG entsprechen, kann ohne Weiteres auf sie verwiesen werden. Die kantonalen Vorschriften verzichten indessen auf das fakultative Angebot von ergänzenden Dienstleistungen gemäss Art. 9 Abs. 5 und 6 EMBAG. Aus städtischer Sicht ist dem zu folgen: Der Verzicht auf das Anbieten von ergänzenden Dienstleistungen zur Integration, Wartung und Support steht dem Grundgedanken der Offenlegung von Quellcodes nicht entgegen. Es stellt zudem keine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar, ergänzende Dienstleistungen auf dem

freien Markt (und dies nur kostendeckend) anzubieten, zumal die städtischen Ressourcen dafür auch nicht ausgelegt sind.

3. Verwaltungsinterne Regelung

Für einen stadtinternen, einheitlichen Vollzug müssen verschiedene Punkte geklärt werden: Es ist für alle Verwaltungseinheiten festzulegen, wo und nach welchen Vorgaben die offenzulegenden Programmcodes abgelegt und veröffentlicht werden. Das Vorgehen hinsichtlich Verwendung einer Plattform, Freigabe, Lizenzierung, Dokumentation, Sicherheitsprüfung, Pflege und Archivierung ist einheitlich zu regeln. Gemäss der vom Stadtrat verabschiedeten IT-Strategie 2025+ zeichnen die Informatikdienste der Stadt Winterthur (IDW) für die Definition von IT-Standards verantwortlich (vgl. Ziff. 2.4). Demgemäss sind sie zu beauftragen, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten, zu erlassen und zu kommunizieren. Die sachliche Zuständigkeit ist in der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) festzuhalten, da die IDW eine neue Aufgabe respektive Zuständigkeit erhalten. Das Departement Finanzen wird dem Stadtrat eine entsprechende Delegationsnorm – zeitgleich mit der Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens – vorlegen.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Eine spezielle interne Kommunikation ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Weisung an das Stadtparlament
2. Medienmitteilung